

Satzung der Katholischen Elternschaft Deutschlands in Thüringen

beschlossen am 28.10.2008

§ 1 Name

(1) Der Zusammenschluss katholischer Eltern und Erzieher in Thüringen führt als nicht eingetragener Verein den Namen

Katholische Elternschaft Deutschlands in Thüringen (KED – Thüringen)

(2) Die KED-Thüringen ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Elternschaft Deutschlands, Sitz Bonn. Ihr Sitz ist Erfurt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die KED-Thüringen hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- a. Die Interessen katholischer Eltern in Kirche und Gesellschaft zu vertreten
- b. Bildung und Erziehung nach christlichen Werten in den Familien zu fördern
- c. Für die Verwirklichung des Elternrechts und für die Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern im Schul- und Erziehungswesen einzutreten
- d. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern
- e. Die Verwirklichung christlicher Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in Kindergarten und Schule anzustreben
- f. Den konfessionellen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu stärken
- g. Katholische Schulen zu fördern
- h. Auf politischer Ebene gegenüber der Landesregierung, dem Landtag, den Parteien und den Verbänden als Sprecher der katholischen Eltern aufzutreten

(2) Die KED-Thüringen übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle katholischen Eltern, Eltern und Erzieher katholischer Kinder sowie alle Personen oder Personengemeinschaften werden, welche die Ziele der KED-Thüringen voll unterstützen. Im Besonderen stehen den Diözesanverbänden Erfurt, Fulda und Dresden-Meißen die Mitgliedschaft in der KED-Thüringen offen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende zusammen mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied durch schriftliche Mitteilung.

Personen, denen die Aufnahme verweigert wird, haben ein Einspruchsrecht an den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand.

(4) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Das Mitglied ist dazu anzuhören. Die Entscheidung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene binnen 4 Wochen nach Empfang Einspruch einlegen, über den der Vorstand endgültig zu entscheiden hat.

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Es können Beiträge und Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Alle der KED-Thüringen zufließenden Finanzmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KED Thüringen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

(1) Organe der KED-Thüringen sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat oder können Ausschüsse und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a. Der Vorsitzende
- b. Der stellvertretende Vorsitzende
- c. Der Schatzmeister
- d. Bis zu drei Beisitzer.

(2) Die Diözesanverbände Erfurt, Fulda und Dresden-Meißen können als Beisitzer im Vorstand vertreten sein. Der Bischof des Bistums Erfurt kann eine Person seines Vertrauens als beratendes Mitglied in den Vorstand entsenden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann für den Rest der laufenden Amtszeit eine Nachwahl stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann eine Personalunion von Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister für die zu wählende Amtszeit bestimmen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der KED-Thüringen. Er ist bei Anwesenheit dreier Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen werden ihm erstattet.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nach den Weisungen des Vorstandes handelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzenden verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

(3) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Die Entlastung des Vorstandes
- c. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen
- d. Die Satzungsänderungen
- e. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
- f. Den Jahresbericht mit Rechnungslegung
- g. Die Auflösung des Verbandes.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, Satzungsänderungen sowie die Auflösung der KED-Thüringen können nur nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Einladung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Verbandsauflösung

Im Falle der Auflösung der KED-Thüringen üben die bisherigen Organe ihre Tätigkeiten bis zum Abschluss der Abwicklung aus.

Das bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an das Bistum Erfurt, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.